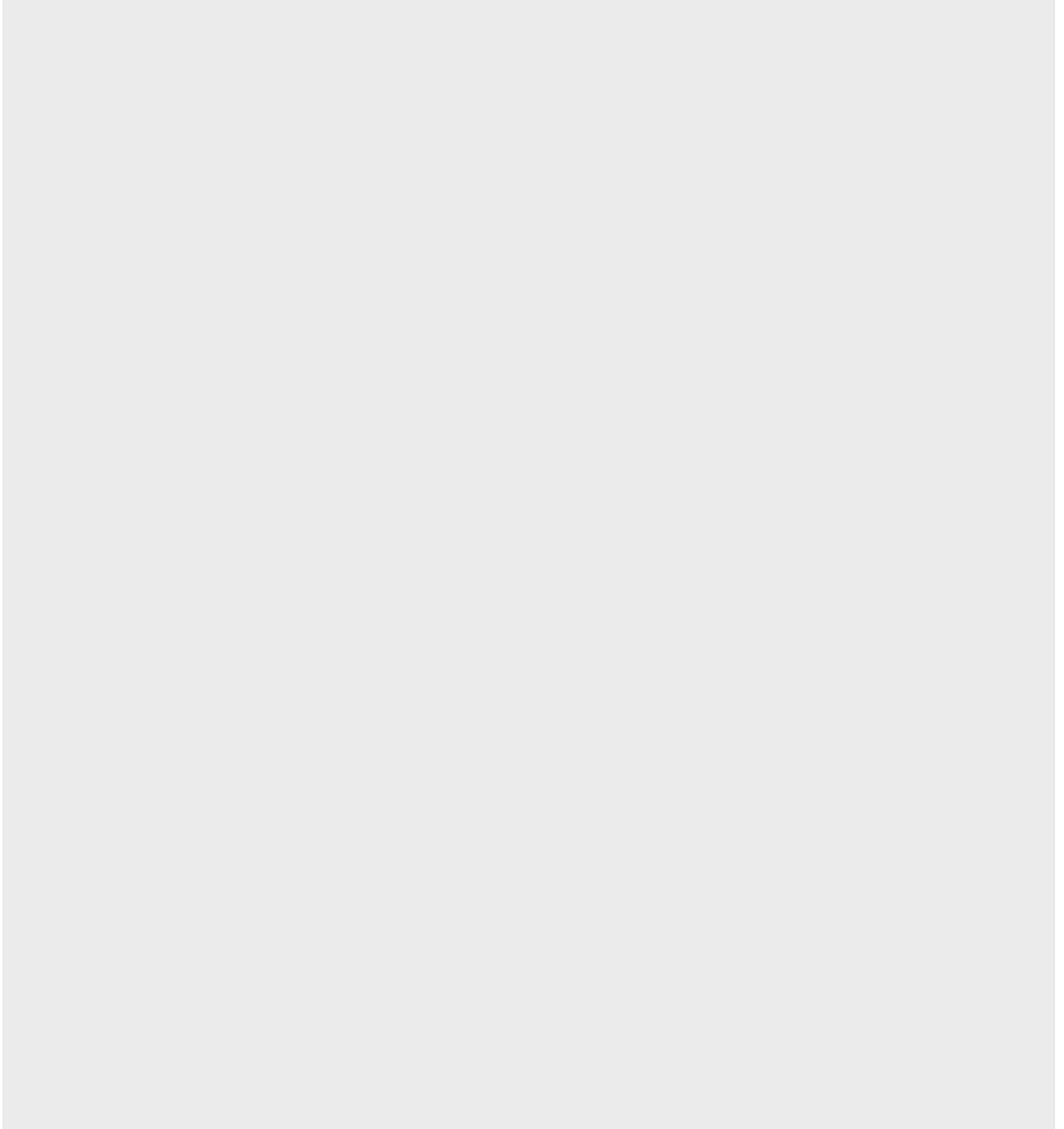


Anlage zum Antrag auf Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen)

1. Angaben zum Härtefall

Bitte begründen Sie, warum Sie ein Härtefall im Sinne der VV Härtefallhilfen RLP sind.
(ggf. auch unter Bezugnahme auf die Anlage 1 der VV Härtefallhilfen RLP)



2. Erklärungen des Antragstellenden zur Härtefallhilfe RLP

Angaben des Antragstellenden (Unternehmen/Person)

Anrede	Herr	Frau	Titel	
Vorname			Nachname	
Name des Unternehmens				

Rechtliche Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):

<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende versichert, dass die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens im Sinne der VV Härtefallhilfen RLP ohne entsprechende Hilfszahlungen nicht absehbar abgewendet werden kann.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende versichert, dass die pandemiebedingte Härte nicht durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel behoben werden kann.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende bestätigt, dass er seine Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte aus ausführt.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende Juni 2021 bzw. vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Härtefallhilfe zurückzuzahlen bzw. wird der Antrag abgelehnt.
<input type="checkbox"/>	Falls es sich bei dem Antragstellenden um einen Soloselbstständigen oder um einen selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe oder Land- oder Forstwirt handelt: Der Antragstellende bestätigt, im Haupterwerb tätig zu sein bzw. dass er die Summe seiner Einkünfte im Jahr 2019 oder bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen im Jahr 2018 zu mindestens 51 % aus seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt hat (wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 1. August 2020 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen).
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende versichert, dass er die Härtefallhilfe nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (Änderungsanträge ausgenommen) und entbindet die Steuerverwaltung (also konkret die für den Antragstellenden zuständigen Behörden, die über steuerrelevante Daten und Informationen zum Antragstellenden verfügen) insoweit vom Steuergeheimnis.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende erklärt, dass er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO).
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende hat zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende erklärt, dass er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Härtefallhilfe zurückzuzahlen.
<input type="checkbox"/>	Der Antragsstellende erklärt im Einklang mit der ihm hiermit bekannt gemachten Anlage „Erläuterungen zu den Steueroasen“ zum Antrag, dass weder Härtefallhilfe in Steueroasen abfließen noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Eigentümertransparenz gewährleistet.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende hat zur Kenntnis genommen, dass die als Härtefallhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende willigt gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreit der Antragstellende die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 15 BInDSG vom Bankgeheimnis. Der Antragstellende stimmt zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsstelle die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/ Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende bestätigt, dass er der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
<input type="checkbox"/>	Der Antragstellende erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung seiner dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die für ihn zuständige Bewilligungsstelle. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (siehe Anlage „Datenschutzinformationen“) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit, der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten, bleibt davon unberührt.

Der Antragstellende erteilt seine Zustimmung zum Abgleich von Angaben im Antrag/Daten durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail an oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (siehe Anlage „Datenschutzinformationen“) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit, der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten, bleibt davon unberührt.
Der Antragstellende versichert, dass er sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen im Sinne der VV Härtefallhilfen RLP.
Der Antragstellende bestätigt, dass für den beantragten Förderzeitraum der Härtefallhilfen RLP keine Antragsberechtigung in anderen Corona-Hilfsprogrammen des Bundes, des Landes oder der Kommunen vorliegt.
Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Der Antragstellende erklärt, dass die Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zur Kenntnis genommen wurden.

Datum	Ort	Unterschrift des Antragstellenden

3. Einwilligungserklärung zur Übermittlung, Veröffentlichung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Daten zur Billigkeitsleistung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen das Land oder ggf. die ISB die Angaben zum Empfänger der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht.

Mir/Uns ist weiter bekannt und es wird darin eingewilligt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestellen zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden und die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Überwachung, Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen (insbesondere Landes- und Finanzverwaltung, Rechnungshof) zur Verfügung zu stellen. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten. Die Vorgaben zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz, Bundesdatenschutzgesetz (soweit anwendbar) und ggf. zum Bankgeheimnis werden gewahrt.

Die Datenschutzinformation habe ich/haben wir erhalten.

Datum	Ort	Unterschrift des Antragstellenden

4. Erklärungen des Antragstellenden zu subventionserheblichen Tatsachen:

Antragsberechtigt sind Antragstellende, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal EUR 10 Mio.)

- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
- keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Antragstellende sind antragsberechtigt, wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

Die Angaben in diesem Antrag einschließlich aller Anlagen sind vollständig und richtig. Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Härtefallhilfe um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt und die nachfolgend aufgeführten Angaben subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen Fassung und mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl S. 168, BS 452-2) sind.

Im Einzelnen sind für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung folgende Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB:

- Angaben zum Antragstellenden (Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Zahl der Beschäftigten, Status als Soloselbstständiger, Gründungsdatum, Tätigkeit im Haupterwerb),
- Angabe, dass der Antragstellende als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist;

- Angabe, dass es sich bei dem Antragstellenden nicht um ein öffentliches Unternehmen handelt;
- Angaben zum Umsatz oder zum geschätzten Umsatz in einem Monat oder in mehreren Monaten im Zeitraum Januar 2018 bis Juni 2021 im Einklang mit der VV Härtefallhilfen RLP;
- Erklärung, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen im Sinne der VV Härtefallhilfen RLP,
- Angabe, ob es sich bei dem Antragstellenden um ein verbundenes Unternehmen im Sinne der VV Härtefallhilfen RLP handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird;
- Angabe der Fixkosten im Antrag gem. der VV Härtefallhilfen RLP;
- Angabe zu anderen beantragten oder bewilligten Bundes- und/oder Landes- sowie Kommunalhilfen im Sinne der VV Härtefallhilfen RLP;
- Angabe, ob es sich bei dem Antragstellenden um ein gemeinnütziges Unternehmen z.B. Jugendherberge, Schullandheim, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtung der Behindertenhilfe handelt;
- Versicherung von Antragstellenden, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal EUR 10 Mio.)
- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
- keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- Versicherung von sonstigen Antragstellenden, dass sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“ bzw. „De-minimis-Beihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe“ bzw. „Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Corona-Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- Im Falle der Bescheinigung unter Einbeziehung der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“: Versicherung von Antragstellenden, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über EUR 10 Mio.), dass der Gesamtbetrag der beantragten Härtefallhilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten ergänzenden landesspezifischen Förderprogramme sowie anderweitiger Beihilfen, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten beträgt, die dem Antragstellenden im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),
- zur Corona-bedingten Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung insbesondere im November und Dezember 2020 sowie im Januar 2021 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020, vom 2. Dezember 2020 vom 13. Dezember 2020 und vom 5. Januar 2021 sowie die Dauer des daraus bedingten Lockdowns,
- Angaben zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen,
- Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Ende Juni 2021 bzw. vor Erhalt der Zuwendung.

Dem Antragstellenden ist bekannt, dass es sich bei diesen Angaben um subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventiongesetzes vom 29. Juli 1976 in der jeweils gültigen und mit § 1 des Landessubventiongesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl S. 168, BS 452-2). handelt. Dem Antragstellenden ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Dem Antragstellenden ist bekannt, dass die von ihm abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die Härtefallhilfe der Länder in gleicher Weise auch für eine etwaige Beantragung von landesspezifischen Förderprogrammen gelten.

Die Datenschutzinformation habe ich/haben wir erhalten.

Datum	Ort	Unterschrift des Antragstellenden

5. Anlage „Erläuterungen zu den Steueroasen“

Erläuterung zu den Allgemeinen Erklärungen des Antragstellenden hinsichtlich der **Steueroasen**:
Die Erklärung des Antragstellenden auf Härtefallhilfe hat zu beinhalten, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden, und
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Härtefallhilfe vollumfänglich zurückzuzahlen. Die in Nr. 1 genannte EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020 umfasst die folgenden Jurisdiktionen:

EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020:

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Dominica
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent:

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Marshallinseln
Palau (bereits auf EU-Liste)
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
Vereinigte Arabische Emirate